



Amtsblatt für die Sennegemeinde Hövelhof

46. Jahrgang

22.12.2020

Nr. 74 / S. 1

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

I. Bekanntmachungstext

Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 gem. § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für das o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

Zu dem o. g. Bauleitplanverfahren wird folgender Beschluss gefasst:

- a) Sowohl im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, als auch im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen und Anregungen ein, über die wie in der beigefügten Übersicht aufgeführt beschlossen wird.
- b) Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird um das Flurstück 110 (tlw.), Flur 41, Gemarkung Hövelhof verringert. Der geänderte Entwurf der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird beschlossen und die zugehörige Begründung als Entwurfsbegründung anerkannt.
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, gem. § 4a Abs. 3 BauGB die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu b) erneut durchzuführen. Von § 4a Abs. 3 S. 2 und 3 BauGB soll Gebrauch gemacht werden.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ umfasst die Flurstücke 11 (tlw.), 18, 32, 85 (tlw.), 110 (tlw.) und 111, Flur 41, Gemarkung Hövelhof.

Der Geltungsbereich ist in der Planzeichnung dargestellt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Wohnhäusern an der Sennestraße.

Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 4a Abs. 3 BauGB)

Der geänderte Entwurf zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird mit der Begründung für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist haben die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die Bauleitplanung zu informieren und durch Stellungnahmen die Planung zu beeinflussen. Stellungnahmen zu den geänderten und ergänzten Teilen können im Zeitraum der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit schriftlich, zur Niederschrift oder auf elektronischem Wege unter info@hoevelhof.de geäußert werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen

können bei der Beschlussfassung über die Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der erneuten Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die ausgelegten Planunterlagen sind für die Dauer der Offenlage auch im Internet unter der Adresse www.hoewelhof.de im Bereich „Bauen und Wohnen“ unter der Rubrik „Bauleit- und Stadtplanung“ unter „Städtebauliche Satzungen“ sowie über das BauPortal NRW www.bauportal.nrw unter der Rubrik „Bauleitplanung in Nordrhein-Westfalen/Bauleitpläne der Gemeinden in NRW“ einsehbar.

Auslegungsfrist: vom 06.01.2021 – 20.01.2021 während der Dienststunden

Ort: Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schlossstraße 14 – Aushangbereich im Eingangsbereich und Foyer des Rathauses

sowie unter <https://www.hoewelhof.de/de/hoewelhof/bauen-und-wohnen/stadtplanung/staedtebauliche-satzungen.php>

Auskünfte: Bauamt, Frau Rüther, Tel. 05257/5009-148

Mit der Erweiterung der Außenbereichssatzung werden keine Vorhaben begründet, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

II. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, am 17.12.2020 vom Rat der Gemeinde Hövelhof beschlossene geänderte Entwurf zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“ wird hiermit gem. § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (SGV.NW. 2023) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO) in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NW. 2023) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

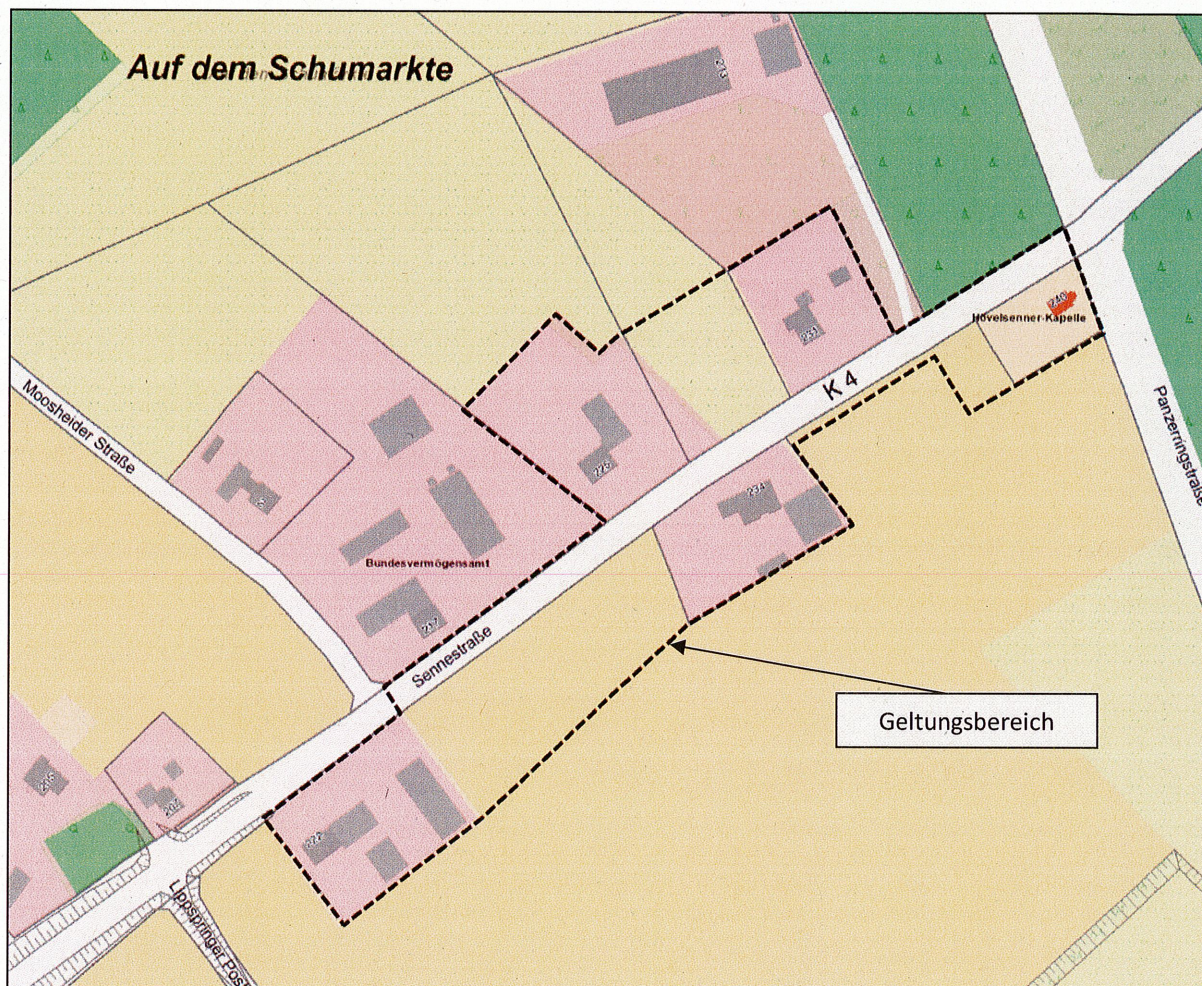
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hövelhof, den 22.12.2020

Der Bürgermeister


Berens

Anlage
zum Erlass der Außenbereichssatzung „Sennestraße“



Übersichtsplan

Herausgeber:

Gemeindeverwaltung Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof.

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.